

Kleine Anfrage

des Abg. Nikolai Reith FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

On-Demand-Verkehr des Verkehrsverbunds „Hey! Move“ im Landkreis Tuttlingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fahrgastzahlen wurden in den zwölf Monaten vor der Einführung des On-Demand-Angebots während der Zeiten ermittelt, die nun durch das On-Demand-Angebot abgedeckt werden (aufgeteilt nach Linien und Wochentagen)?
2. Wie viele Fahrten wurden seit der Einführung des On-Demand-Verkehrsangebots gebucht (aufgeteilt nach den jeweiligen Gemeinden und Städten des Landkreises Tuttlingen als Abfahrtsort und Fahrtziel)?
3. Wie hoch ist der zeitliche Abstand zwischen den Buchungen und der Fahrt (aufgeteilt in Buchungen am gleichen Tag wie Fahrtantritt, Buchungen zwei bis vier Tage vor Fahrtantritt, Buchungen fünf Tage vor Fahrtantritt, Buchungen sechs bis 30 Tage vor Fahrtantritt sowie aufgeteilt nach den jeweiligen Gemeinden und Städte des Landkreises Tuttlingen als Abfahrtsort und Fahrtziel)?
4. Wie viele Fahrten wurden, seit der Einführung durch das On-Demand-Angebot, aus dem Landkreis Tuttlingen in umliegende Landkreise durchgeführt?
5. Wie wird überprüft und sichergestellt, dass bei einer Fahrgastanfrage, die nicht durchgeführt werden kann, die in Anlage fünf (Besondere Beförderungsbedingungen Hey! Move (BBB) – Der On-Demand-Verkehr im Landkreis Tuttlingen, Seite vier von sechs) ein bis maximal vier alternative Fahrten zur Buchung vorgeschlagen werden?
6. In wie vielen unter Frage 5 aufgeführten Fällen konnten den Interessenten keine Fahrtvorschläge angezeigt werden?
7. Wie bewertet Sie die Barrierefreiheit des On-Demand-Angebots?

8. Wie haben sich die Preise für ein Einzelticket im On-Demand-Verkehr im Vergleich zum früheren Linienverkehr entwickelt?
9. Gibt es Erhebungen zur Feststellung der Qualität und Zufriedenheit des Angebots?

14.4.2025

Reith FDP/DVP

Begründung

Im Mai 2024 wurde im Landkreis Tuttlingen der On-Demand-Verkehr des Verkehrsverbundes „Hey! Move“ eingeführt. Die Kleine Anfrage soll die damit einhergegangenen Veränderungen und Entwicklungen des öffentlichen Verkehrsangebotes im Landkreis Tuttlingen erfragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Mai 2025 Nr. VM3-0141.5-34/28/2 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Fahrgastzahlen wurden in den zwölf Monaten vor der Einführung des On-Demand-Angebots während der Zeiten ermittelt, die nun durch das On-Demand-Angebot abgedeckt werden (aufgeteilt nach Linien und Wochentagen)?*
2. *Wie viele Fahrten wurden seit der Einführung des On-Demand-Verkehrsangebots gebucht (aufgeteilt nach den jeweiligen Gemeinden und Städten des Landkreises Tuttlingen als Abfahrtsort und Fahrtziel)?*
3. *Wie hoch ist der zeitliche Abstand zwischen den Buchungen und der Fahrt (aufgeteilt in Buchungen am gleichen Tag wie Fahrtrtritt, Buchungen zwei bis vier Tage vor Fahrtrtritt, Buchungen fünf Tage vor Fahrtrtritt, Buchungen sechs bis 30 Tage vor Fahrtrtritt sowie aufgeteilt nach den jeweiligen Gemeinden und Städte des Landkreises Tuttlingen als Abfahrtsort und Fahrtziel)?*
4. *Wie viele Fahrten wurden, seit der Einführung durch das On-Demand-Angebot, aus dem Landkreis Tuttlingen in umliegende Landkreise durchgeführt?*
5. *Wie wird überprüft und sichergestellt, dass bei einer Fahrgastanfrage, die nicht durchgeführt werden kann, die in Anlage fünf (Besondere Beförderungsbedingungen Hey! Move (BBB) – Der On-Demand-Verkehr im Landkreis Tuttlingen, Seite vier von sechs) ein bis maximal vier alternative Fahrten zur Buchung vorgeschlagen werden?*
6. *In wie vielen unter Frage 5 aufgeführten Fällen konnten den Interessenten keine Fahrtvorschläge angezeigt werden?*

Zu 1. bis 6.:

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständige Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sind die Stadt- und Landkreise. Das Land unterstützt kommunale Aufgabenträger bei ihren ÖPNV-Vorhaben durch verschiedene Maßnahmen (bspw. über Förderprogramme). Im Rahmen des Förderprogramms On-Demand-Verkehre fördert das Land den Land-

kreis Tuttlingen für den Ausbau des On-Demand-Vorhabens „Hey! Move“ in Zeiten und Räumen schwacher Verkehrsnachfrage mit insgesamt 862 400,73 Euro. In diesem Zusammenhang ordnete der Landkreis sein ÖPNV-Angebot grundlegend neu und setzt bei seinem Angebot vor allem auf digitalisierte On-Demand-Verkehre.

Da das Land selbst keine Aufgabenträgerschaft im ÖPNV besitzt und es sich um vertiefende Fragestellungen zum Projekt „Hey! Move“ handelt, bietet es sich an, mit den Fragen 1 bis 6 an den kommunalen Aufgabenträger (Landkreis Tuttlingen) heranzutreten.

7. Wie bewertet Sie die Barrierefreiheit des On-Demand-Angebots?

Zu 7.:

Grundsätzlich sind die Stadt- und Landkreise gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben zuständige Aufgabenträger für den ÖPNV. Damit obliegt die Gewährleistung des barrierefreien Transports der Aufgabenhoheit der kommunalen Aufgabenträger. Im Rahmen der Förderrichtlinie On-Demand-Verkehre (2022) fördert das Land den Betrieb von On-Demand-Verkehren und hat darin unter Ziffer 5.6 eine verpflichtende Regelung zur Gewährleistung eines barrierefreien Transports von Rollstühlen, Gehhilfen und Kinderwagen in geförderten Projekten verankert. Dies bedeutet, dass zu allen Betriebszeiten des On-Demand-Verkehrs ein barrierefreier Transport möglich sein muss, aber der Aufgabenträger nicht angewiesen ist, ausschließlich barrierefreie Fahrzeuge zu betreiben. Durch diese Nebenbestimmung kann der Aufgabenträger im Sinne der Nachhaltigkeit auf bereits bestehende Flotten seines Verkehrsdienstleisters für den On-Demand-Verkehr zurückgreifen und muss im Bedarfsfall barrierefreie Fahrzeuge einsetzen. Zudem verpflichtet sich der Antragssteller im Rahmen von Ziffer 5.5 der Förderrichtlinie zu On-Demand-Verkehren bei der Buchung der Angebote sowohl eine App als auch auf Telefonbuchung zu ermöglichen, damit auch nicht-digitalisierungsaffine Menschen das Angebot nutzen können.

Im Rahmen des Projekts „Hey! Move“ sind gemäß Anlage 5 „besondere Beförderungsbedingungen“ § 6 Ziffer 8 „[a]lle Fahrzeuge in der Regel barrierefrei und verfügen über einen Rollstuhl-/Kinderwagenstellplatz und eine Klapprampe“.

Barrierefreiheit muss jedoch nicht nur bei der Fahrtabwicklung, sondern auch in der Haltestelleninfrastruktur, Kommunikation und vielen weiteren Bereichen die mit dem On-Demand-Verkehr zusammenhängen, Berücksichtigung finden. Daher ist es entscheidend, dass kommunale Aufgabenträger Barrierefreiheit auch im Kontext der gesamten Reiseketten der Betroffenen beleuchten und barrierefrei gestalten. Dies geht über die landesseitige Förderung zum Thema On-Demand-Verkehre hinaus.

8. Wie haben sich die Preise für ein Einzelticket im On-Demand-Verkehr im Vergleich zum früheren Linienverkehr entwickelt?

Zu 8.:

Die Tarifbestimmung obliegt dem kommunalen Aufgabenträger. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich im Rahmen der Förderrichtlinie (2022) Ziffer 5.7 zur Anwendung des vor Ort gültigen Verbundtarifs, sowie bei Linien, die Verbundgrenzen überschreiten, die ortsüblichen Regelungen für Verbundgrenzen überschreitende Tarife (u. a. BW-Tarif). Zum vorherigen Linienverkehrstarif sind keine Vergleichsdaten bekannt.

9. Gibt es Erhebungen zur Feststellung der Qualität und Zufriedenheit des Angebots?

Zu 9.:

Bislang gibt es landesweit noch keine Erhebungen zur Qualität und Zufriedenheit des Angebots „Hey! Move“. Abseits der jährlichen Erfolgskontrolle gemäß Ziffer 8 der Förderrichtlinie 2022, wurde das Angebot „Hey! Move“ seit Anfang dieses Jahres 2025 in die Analysen der Begleitforschung integriert, um weitere Erkenntnisse aus der Begleitforschung in die Praxis zu übernehmen und die verschiedenen On-Demand-Angebote des Landes kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die neue Begleitforschung soll bis 2028 verschiedene On-Demand-Angebote mittels Nutzenbefragung und Betriebsdatenanalyse untersuchen.

Hermann

Minister für Verkehr